



**Entwurf Maßnahmenblatt
Schwarzstorch
(Ciconia nigra)**

(Stand: 02. Juli 2013)



"Als Beitrag für den Aktionsplan zur Erreichung von Ziel 1 der Hessischen Biodiversitätsstrategie „Die Verschlechterung der relevanten NATURA 2000-Lebensräume und –Arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht“, wurde im Auftrag der Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland 2012 ein praxistaugliches Artenhilfskonzept (AHK) erstellt." Daraus leitet sich folgendes Maßnahmenblatt ab:

Habitatansprüche:

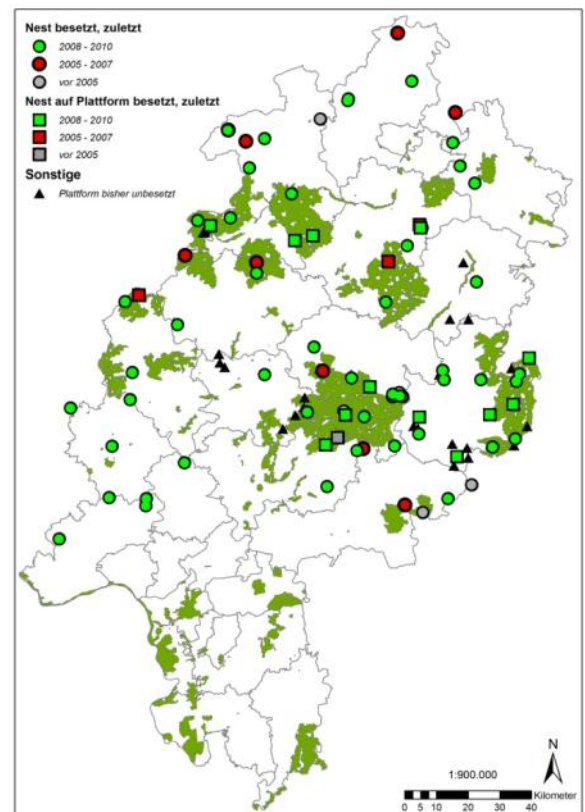
Brutvogel in störungsarmen, naturnahen Laub- und Mischwäldern, bevorzugt in Altholzbeständen (>130 Jahre) der Mittelgebirge. Anlage sehr großer Nester i.d.R. im unteren Kronenbereich starkkroniger Bäume (überwiegend Buche); süd-ost exponierte Brutstandorte in Mittelhanglage werden bevorzugt; gute Abflugmöglichkeiten und Thermikverhältnisse sind Voraussetzung. Stehendes Totholz im direkten Umfeld (< 50 m-Radius) zum Neststandort wird von den Alt- und auch Jungstörchen bevorzugt als Ansitz- und Ruheplatz genutzt; im selben Revier Anlage sogenannter Wechsel- oder Ausweichhorste im Radius von bis zu 3 km, vor allem nach Brutaufgaben in Folge von Störungen. Im Sinne einer kontinuierlichen Besiedlung der Brutreviere kommt den Wechselhorsten dieselbe zentrale Bedeutung zu wie dem vorrangig genutzten Bruthorst; unbehelligte „Traditionshorste“ werden viele Jahre zum Brüten genutzt (positive Korrelation von langer Nutzungsdauer mit hohem Bruterfolg!).

Bruterfolg ist maßgeblich von der Nahrungsverfügbarkeit abhängig; zentrale Rolle spielen Mittelgebirgsbäche mit einer sehr guten bis guten Gewässerstrukturgüte im Umfeld von mehreren Kilometern um den Neststandort; feuchte als Mähwiesen und Viehweiden genutzte Waldbachtäler sind ebenso wichtige Habitat-elemente.



Foto: Thomas Groebel

Optimaler Neststandort auf starkkroniger Eiche



Brut- bzw. Neststandorte – SPA-Kulisse grün hinterlegt (aus: AHK Schwarzstorch, VSW 2012)

Vorkommen in Hessen:

Verbreitungsschwerpunkte in Nord- und Mittelhessen (Vogelsberg, Rhön, Westerwald, Kellerwald, Knüll und Rothaargebirge). Südhessen ist abgesehen von Spessart und Taunus nur sehr dünn oder gar nicht besiedelt.

Allgemeine Vorgaben zur Waldbehandlung

- Übermäßige Auflichtung vermeiden, damit der Bestandscharakter gewahrt bleibt.
- Femelartige Auflockerungen des Kronenschlusses im Wechsel mit dichteren Bereichen sind günstig zu beurteilen (Absprache mit Fachleuten erforderlich!).
- Eine gleichmäßig starke Auflichtung (Großschirmschlag) führt zum Verlust der Bruthabitateneignung.
- Wichtige Requisitenbäume (Ruhebäume / Totbäume) sind im Horstumfeld zu erhalten.

Innere Horstschutzzone (50 m-Radius)

- keine strukturellen Veränderungen durch Holzeinschlag,
- Neben den aktuellen Horstbäumen sind mehrjährig, (bis 5 Jahre) auch gegenwärtig nicht besetzte, Horstbäume oder Bäume mit Wechselhorsten zu schützen und so zu behandeln als wären sie besetzt.

Äußere Horstschutzzone (300m-Radius)

- Störungen von Anfang März bis Ende August z.B. durch Betriebsarbeiten oder Jagdausübung sind zu vermeiden, da eine enge Horstbindung der Jungstörche noch bis Ende August (je nach Brutbeginn) besteht.
- Starke Auflichtung ist ebenfalls zu vermeiden, damit Bestandscharakter gewahrt bleibt.
- Die Brennholzwerbung ist gemäß der zeitlichen und räumlichen Vorgaben strikt zu reglementieren.

Diese Anforderungen werden im hessischen Staatswald mit der „Leitlinie Naturschutz“ erfüllt. Für den Privat- und Kommunalwald haben sie den Charakter einer Empfehlung, erfüllen jedoch bei Umsetzung den Anspruch des § 44 BNatSchG.

Erhalt, Entwicklung und Schaffung von Nahrungshabitaten

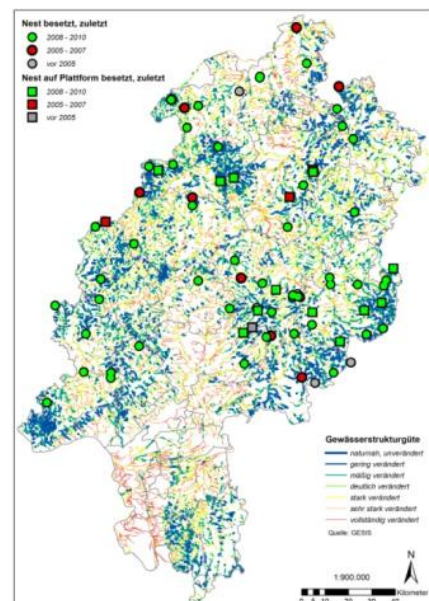
Bäche

Naturnahe Bachläufe der Mittelgebirge haben für den Nahrungserwerb eine entscheidende Bedeutung. Deshalb kommt der Fließgewässerentwicklung (Renaturierung) vor allem im Hinblick auf die Gewässerstrukturgüte eine wesentliche Rolle zu. Schwarzstörche fliegen zur Nahrungssuche relativ weit (55% der Aufenthaltsorte im Umkreis von 10 km um den Neststandort), deshalb sollte die Homerange-Nutzung bekannt sein, um die Maßnahmen zielgerichtet umsetzen zu können.



Foto: Archiv, VSW

Naturnaher Mittelgebirgsbach der Forellenregion: ein Idealhabitat



Die Verbreitung des Schwarzstorchs korreliert mit der Gewässerstrukturgüte

Maßnahmen:

- systematische Entwicklung hin zu einem mit standortgerechten Erlen gesäumten Bachufer (Schaffen von Beschattungen und Deckung für Fische (Forellen) und den Schwarzstorch)
- Verhinderung, ggf. Rückbau flächendeckender Entwässerungssysteme und Vermeidung von Grundwasserabsenkungen durch Wasserförderung
- Erhalt bzw. Schaffen der Durchlässigkeit der Bachsysteme, Entfernen von Wehren und Sperrwerken; kein Aufstauen der Bäche zwecks Anlage von Teichen (Veränderung der Gewässerbeschaffenheit, Trübung, Nährstoffanreicherung usw.)
- Verhinderung von Stoffeinträgen (Eutrophierung) in Fließgewässern, die als Nahrungshabitat genutzt werden, z.B. durch Verzicht auf Grünlandumbruch und Maisanbau
- Entfichtung von Bachuferbereichen und Auen zur Reduzierung der Versauerung von Fließgewässern
- Erhalt und Entwicklung der Grünlandtalzüge durch extensive landwirtschaftliche Nutzung. Dabei sind der Bach selbst und die Aue als vernetzte Einheit zu betrachten.
- Durchgreifende Verbesserung der Gewässerstruktur im Bereich der Reproduktionshabitate der Bachfische (Salmonidenregion) im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Entfernen von Stacheldrahtzäunen an Fließgewässern (Anflugverluste)

Tümpel und Kleingewässer

Anlegen von Tümpeln und stehenden Kleingewässern (Beachtung der wasserrechtlichen Genehmigungspraxis); es ist darauf zu achten, dass die Ufer nicht komplett zuwachsen und somit die Nahrung für den Storch erreichbar bleibt; die Anlage von Kleingewässern kann den Bruterfolg signifikant erhöhen (Bsp.: Rhön und Knüll).



Foto: Archiv, VSW

Amphibienteiche mit zugängigen, flachen Uferzonen: Nahrungshabitat im VSG Hessische Rhön

Teichanlagen

Überspannung von Fischteichanlagen mit Netzen (i.d.R. zum Schutz vor Fraßschäden von Kormoran und Graureiher) muss tierschutzgerecht sein (vgl. Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz an Gewässern). Die Gewässer müssen so überspannt werden, dass keine Verletzungsgefahr besteht.



Foto: Archiv, VSW

Der Fischteich ist nicht komplett überspannt. Schwarzstörche können seitlich an das Gewässer. Beim Herausfliegen ist die Strangulationsgefahr sehr groß, da die Vögel von unten in die Netze fliegen.

Horstplattformen

Der Mangel an geeigneten alten, knorrigen und im unteren Kronenbereich ausladend verzweigten Horstbäumen ist ein limitierender Faktor; Nester können deshalb nur „suboptimal“ und unzureichend in der Krone oder Astgabel fixiert werden; dies ist besonders bei Buchen der Fall. Die Folge sind regelmäßige Horstabstürze auch während der Brutzeit. Der Bau von Horstplattformen hat sich in solchen Fällen als sehr effektive und kostengünstige Arthilfsmaßnahme erwiesen. Ein mittlerweile nicht unerheblicher Teil (ca. 1/3 der Paare) brütet auf Plattformen - mit signifikant höherem Bruterfolg.

In potentiellen Brutgebieten mit einem Mangel an horstfähigen Bäumen kann mit Hilfe von Brutplattformen eine Ansiedlung begünstigt werden.

Initiativ angebrachte Plattformen werden wesentlich seltener angenommen als solche nach Nestabstürzen. In Verbindung mit begleitenden Maßnahmen (Entwicklung, Schaffung von Nahrungshabitaten) können die Chancen der Ansiedlung wesentlich erhöht werden.

Die Logistik zum Bau der Brutplattformen läuft über die VSW mit einem Fachteam in Absprache mit den Grundeigentümern bzw. deren Vertretern sowie den Regierungspräsidien.



Foto: Archiv, VSW

Die Anlage einer Horstplattform erfordert viel Erfahrung und Fachkenntnis.

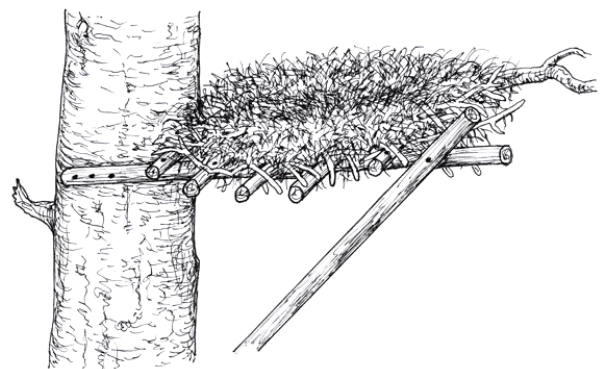
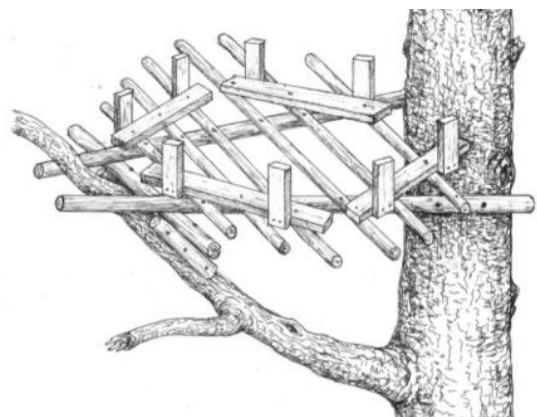
Kostenrahmen

Kosten: ca. € 550,- für den Bau einer Brutplattform. Spezialwissen und Können sind erforderlich.



Foto: Archiv, VSW

Materialien für den Bau einer Horstplattform



Unterschiedliche Bauweisen von Horstplattformen:
Oben: Doppellagerhölzer, unten: Scherenbauweise
Wichtig ist, dass das Nest vollständig nachgebaut wird.

Windkraft

- Umsetzung des hessischen Leitfadens: „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (HMUELV, HMWVL).
- Einhalten der Abstandsregelungen gemäß Leitfaden (Anlage 2 - beste geeignete Maßnahme, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden).
- Mindestabstand Neststandort zur WKA 3000m, Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate 7000 m
- Festsetzen von CEF- und FCS-Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Gestaltung von Ausweich- und Ersatzlebensräumen).



Foto: Carsten Rhode

Schwarzstorch auf Kollisionskurs

Sicherung von Mittelspannungsfreileitungen

- Umsetzung § 41 BNatSchG „Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen“.
- Sicherungsmaßnahmen von Mittelspannungsmasten nach der VDE-Anwendungsregel (E VDE-AR-N 4210-11).
- Reduzierung des Anflugrisikos durch unterirdische Verlegung konfliktträchtiger Leitungsschnitte.